TOP

Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	495/2015-1 **Ergänzung**
Stand	03.11.2015

Betreff **Anregung nach § 24 GO vom 26.08.2015 betr. Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Bornheim zwecks Beschaffung nach Kriterien des Fairen Handels**

Sachverhalt

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.10.2015 die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Anregungen des Antragstellers rechtlich umsetzbar sind,

1. bestimmte Zertifizierungsempfehlungen bei Ausschreibungen zu berücksichtigen,

2. die Verpflichtungserklärungen nach § 18 TVgG NRW und § 15 der Verordnung zum TVgG NRW auch bei Lebensmitteln zu verlangen, die im Rahmen z.B. des Caterings bei Schulen, Kindergärten u.a. eine Rolle spielen,

3. den § 15 der Verordnung zum TVgG NRW (Kriterien des fairen Handels) bei Ausschreibungen in den o.a. Bereichen mit zu berücksichtigen.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

zu 1.:

Die Berücksichtigung bestimmter Zertifizierungsempfehlungen ist vergaberechtlich nicht ohne Risiko.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 10.05.2012 (Az. C-368/10) entschieden, dass die Vorgabe eines Umweltsiegels unzulässig ist, auch wenn gleichwertige Zertifikate zugelassen sind. Der Europäische Gerichtshof sah es als problematisch an, dass lediglich auf ein Zertifikat verwiesen wurde, die konkreten Maßstäbe der Bewertung aber nicht transparent waren.

Angesichts der komplexen Rechtslage ist die rechtliche Prüfung noch nicht abgeschlossen. Die Verwaltung wird über das endgültige Ergebnis berichten.

zu 2.:

§ 15 der Verordnung zum TVgG NRW sieht keine zusätzliche Verpflichtungserklärung vor, die über die Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG NRW hinausginge. Bei der Ausschreibung von Cateringleistungen in Kindertagesstätten (Vorlage 506/2013-1) und der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen für Cateringleistungen in Schulen (Vorlage 382/2014-1) haben die Bieter die Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG NRW vorgelegt.

Bzgl. der Anforderungen an die Produkte bei Cateringleistungen verweist die Verwaltung auf die Hauptvorlage.

zu 3.:

Unterhalb des Schwellenwertes von 500 € netto (sog. Direktkauf) ist die ausschließliche Berücksichtigung von Fair-Trade-Produkten unproblematisch. Für den Einkauf von Blumen und Kaffee wird dies bereits umgesetzt.

Gem. § 15 Abs. 2 der Verordnung zum TVgG NRW (RVO-TVgG NRW) vom 08.04.2013 kann der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechts festlegen, nur fair gehandelte Produkte zu beschaffen. Dabei müssen bei der Festlegung von Produkteigenschaften einschließlich der Umwelteigenschaften konkrete Anforderungen, die die Produkte erfüllen sollen, vorgegeben und die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung beachtet werden. Dies gilt auch dann, wenn der öffentliche Auftraggeber auf Siegel, Zertifikate und sonstige Nachweise verweist.

Gem. § 15 Abs. 1 RVO-TVgG NRW gelten Produkte als fair gehandelt, wenn
a) die Produktionsbedingungen den ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen,
b) ein fairer Preis festgesetzt ist, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung und die Lebenshaltungskosten deckt und mindestens so hoch sein muss wie der Fair-Trade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fair-Trade-Vereinigungen festgelegt worden ist,
c) Transparenz und Rückverfolgung der gesamten Lieferkette gewährleistet ist, die eine angemessene Information der Verbraucher gewährleisten,
d) die Überwachung und Verifizierung der Einhalung dieser Kriterien zertifiziert ist.
Die Bedingung zu a) wird mit der Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG NRW abgedeckt.

Zwar verpflichtet § 4 TVgG NRW den öffentlichen Auftraggeber, bei Aufträgen ab 20.000 € netto bzw. im Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes einen vergaberechtlichen bzw. tarifrechtlichen Mindestlohn zu verlangen. Der Europäische Gerichtshof hat aber mit seinem Urteil vom 18.09.2014 (Az. C-549/13) entschieden, dass diese Regelung der Dienstleistungsfreiheit zuwiderläuft, sofern ein Bieter auf einen öffentlichen Auftrag zur Zahlung eines Mindestlohns verpflichtet wird, wenn er beabsichtigt, den Auftrag ausschließlich durch Arbeitnehmer auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz im Ausland beschäftigt sind.

Angesichts der komplexen Rechtslage ist die rechtliche Prüfung noch nicht abgeschlossen. Die Verwaltung wird über das endgültige Ergebnis berichten.